



Einkaufsbedingungen der Deutschen Telekom Gruppe für die Überlassung von Leiharbeitnehmern (EB Arbeitnehmerüberlassung)

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Einkaufsbedingungen („EB“) für die Überlassung von Leiharbeitnehmern sind Bestandteil der Verträge über die Überlassung von Leiharbeitnehmern („**Leiharbeitnehmer**“) durch den Verleiher (nachfolgend: „**Auftragnehmer**“) an die Deutsche Telekom AG (nachfolgend „**DTAG**“ genannt) bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) als Entleiher (nachfolgend „**Auftraggeber**“), sofern und soweit nicht in der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung etwas anderes vereinbart ist.
- (2) Es gilt das Schriftformerfordernis für alle Vereinbarungen zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber. Abweichende Vereinbarungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und sowohl vom Auftragnehmer als auch vom Auftraggeber unterschrieben sind. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformabrede. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich schriftlich und unter ausdrücklicher Bezugnahme mit diesen einverstanden erklärt.
- (3) Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistung vorbehaltlos abgenommen wird.
- (4) Rechtswirksam sind nur von einer Einkaufsstelle der DTAG oder eines verbundenen Unternehmens schriftlich getätigte Bestellungen, Abrufe, Kontrakte, etc. bzw. sonstige Willenserklärungen. In jedem Fall erforderlich ist der Abschluss einer schriftlich geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Reihenfolge:

- a. die Bestellung (Abruf),
- b. die Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung
- c. der Rahmenvertrag, soweit vorhanden,
- d. diese EB Arbeitnehmerüberlassung,
- e. der Verhaltenskodex für Lieferanten (DTAG Supplier Code of Conduct) in seiner jeweils aktuellen Fassung (nachfolgend „**SCoC**“ genannt; abrufbar unter <https://www.telekom.com/de/konzern/einkauf>).

Im Falle von inhaltlichen Widersprüchen finden die Regelungen des ranghöheren Dokumentes Anwendung.

3. Abwicklung der Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Die jeweilige Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ist vor Einsatzbeginn zu schließen und bedarf der Schriftform, gemäß § 12 des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (nachfolgend „**AÜG**“ genannt). Die Arbeitnehmerüberlassung beginnt und endet zu den für jeden Leiharbeitnehmer in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung aufgeführten Zeitpunkten. Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber unter Beachtung der gesetzlichen Schriftform (§ 12 AÜG) vereinbart werden.
- (2) Die Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung hat mindestens zu enthalten: die Parteien der Vereinbarung sowie die Parteien jeder einzelnen Arbeitnehmerüberlassung;

jeweils mit Firma und Anschrift; die individualisierbare Bezeichnung der von der Vereinbarung erfassten Leiharbeitnehmer; die Qualifikationen und Skills, die die Leiharbeitnehmer aufweisen sollen bzw. die Tätigkeiten, für die diese eingesetzt werden sollen; der Zeitraum oder die Zeiträume für die die Arbeitnehmerüberlassung erfolgen soll; die jeweiligen Einsatzorte. Der jeweilige Auftragnehmer hat in der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung zu versichern, dass die in Satz 1 genannten Angaben inhaltlich richtig sind, dass zwischen ihm als Verleiher und den jeweiligen Leiharbeitnehmern ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht und dass er im Besitz einer aktuellen Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis ist (vgl. §§ 1, 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG).

- (3) Die konkrete Anforderung von Leiharbeitnehmern durch den Auftraggeber erfolgt durch eine an die Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung anknüpfende separate Bestellung.
- (4) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abnahme einer bestimmten Art oder Anzahl von Leiharbeitnehmern durch den Auftraggeber. Nur bei Abgabe einer Bestellung entsteht – mit den Einschränkungen, die sich aus diesen EB und der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ergeben – eine Abnahmeverpflichtung des Auftraggebers.
- (5) Der Auftragnehmer hat die Leistungen durch eigene Arbeitnehmer zu erbringen. Der Einsatz von Subunternehmen und/oder der Einsatz von Leiharbeitnehmern von Subunternehmen (sog. Kettenüberlassung) ist nicht zulässig (§ 1 Abs. 1 Satz 3 AÜG). Bei Verletzung dieser Pflicht ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung berechtigt.

4. Vergütung und Abrechnung

- (1) Die Basis für die Vergütung tatsächlich geleisteter Stunden der Leiharbeitnehmer sind die vereinbarten Verrechnungssätze. Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf Basis der ordnungsgemäß erfassten Stundennachweise. Ein gültiger Stundennachweis enthält mindestens den täglichen Einsatzbeginn, -das tägliche Einsatzende sowie die tägliche Einsatzdauer und die Länge der Pausen. Der Auftraggeber lässt monatlich von einem fachlichen Ansprechpartner die geleisteten Arbeitsstunden und den Anspruch auf Leistungszulagen auf dem Stundennachweis prüfen und bestätigen. Die konkreten Verrechnungssätze ergeben sich ausschließlich und unmittelbar aus der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung.
- (2) Mit der vereinbarten Vergütung / dem Stundensatz sind sämtliche Entgelt- und Entgeltnebenkosten für den Leiharbeitnehmer (sowie vom Auftragnehmer ggf. zu zahlende Zulagen oder Zuschläge) vergütet.
- (3) Die Rechnungen werden monatlich aufgrund der Arbeitszeitcheckung erstellt. Nach Ermessen des Auftraggebers kann die Zahlung innerhalb von dreißig (30) Tagen mit drei Prozent (3%) Skonto oder sechzig (60) Tagen netto erfolgen. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem ersten Tag, nachdem die Buchhaltung des Auftraggebers eine prüffähige und ordnungsgemäße Rechnung, die den Anforderungen dieser Ziffer entspricht, erhalten hat, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Macht der Auftraggeber Gebrauch von der o.g. Skontoregelung, erfolgt die Zahlung innerhalb der 30-tägigen

- Zahlungsfrist. Wird die 60-tägige Nettozahlungsoption gewählt, nimmt der Auftraggeber seine Auszahlungen am 5. und 20. Tag eines jeden Kalendermonats vor ("**Auszahlungsdatum**"). In diesem Fall ist die Rechnung an dem auf das Ende der Zahlungsfrist folgenden nächsten Auszahlungsdatum zu begleichen. Das Datum, an dem die Zahlung auf dem Konto des Auftragnehmers eingeht, ist für die Einhaltung der Zahlungsfrist maßgeblich, während der Zeitraum zwischen dem Ende der Zahlungsfrist und dem nächsten Zahlungsdatum außer Acht bleibt. Der Auftraggeber wird seine Zahlungen per Banküberweisung auf das in der Rechnung angegebene Konto des Auftragnehmers leisten.
- (4) Sofern der Auftraggeber es im Rahmen einer Bestellung verlangt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, für die ordnungsgemäße, einwandfreie und vollständige Erfüllung einer Bestellung und für die Einhaltung aller vertraglichen Vereinbarungen, Bedingungen und Verpflichtungen durch den Auftragnehmer eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung hat in Form einer unwiderruflichen Bürgschaft einer namhaften und im Voraus vom Auftraggeber zu genehmigenden Bank zu erfolgen. Jede Sicherheitsleistung muss unmittelbar an dem in der Bestellbestätigung genannten Datum wirksam werden und läuft am Ende des jeweiligen Gewährleistungszeitraums bzw. an einem entsprechenden anderen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer vereinbarten Datum ab. Die Sicherheitsleistung muss auf einen Betrag in Höhe von zehn Prozent (10 %) des Wertes der jeweiligen Bestellung lauten.
- (5) Die vorbehaltlose Zahlung des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber beinhaltet keine Anerkennung der Leistung des Auftragnehmers als vertragsgemäß.
- (6) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ordnungsgemäße Rechnungen gem. § 1a4 UStG zu erteilen. Erfüllt eine Rechnung die Voraussetzung nicht, hat der Auftraggeber eine etwaige Zahlungsverzögerung, die auf der Nichtkonformität der Rechnung beruht, nicht zu vertreten.
- (7) Änderungen und Ergänzungen der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und werden nur vergütet, wenn hierüber vor Ausführung dieser Leistung eine schriftliche Vereinbarung getroffen worden ist.
- (8) Die Rechnungen sind mit Bezug auf die jeweilige Bestellnummer und zusammen mit den Arbeitszeitanalysen an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- Ferner muss die Rechnung die folgenden Angaben enthalten:
- Mengen;
 - Stückpreise;
 - ggf. Artikelnummern und Handelsname;
 - Gesamtbeträge zu jedem Artikel;
 - Gesamtbeträge für Dienstleistungen mit separat ausgewiesenen Beträgen z.B. für Installationsarbeiten, Besuche vor Ort und technische Maßnahmen;
 - geltende Steuern einschließlich der auf die Vertragsgegenstände anfallenden Mehrwertsteuer;
 - etwaige Preisnachlässe und insgesamt fällige Beträge;
 - die SAP- oder eine entsprechende Auftragsnummer sowie das Auftragsdatum;
 - alle laut der nationalen Gesetzgebung erforderlichen Angaben;
 - die Adresse, an die die Rechnung zu senden ist, und ausreichende Kontoangaben (z.B. IBAN und BIC).
- Falls Teile der oben genannten Angaben fehlen oder falsch sind, ist der Auftraggeber berechtigt, die Rechnung und Zahlung abzulehnen. Eine Zahlung des Auftraggebers stellt keine Bestätigung dar, dass die Vertragsgegenstände den Anforderungen entsprechen.
- (9) Sofern das Gutschriftverfahren vereinbart ist, gilt abweichend von/ergänzend zu den Bestimmungen dieser Ziffer:
- Der Auftraggeber leistet Zahlungen, ohne dass der Auftragnehmer Rechnungen einreicht. Die Zahlungsfrist beginnt mit Abschluss der Dateneingabe, jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Die Abrechnung der Leistung erfolgt auf Grundlage des Leistungsnachweises. Der Auftragnehmer erhält vom Auftraggeber als Nachweis für die dv-mäßig erfassten Leistungen monatlich, jeweils zum 3. Arbeitstag des Folgemonats, eine Gutschriftenanzeige. In der Gutschriftenanzeige werden je Leistungsnachweis die Leistungen nach Art und Menge einschließlich des Nettopreises, der Umsatzsteuer sowie des Umsatzsteuersatzes ausgewiesen.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Ziffer.
- (10) Der Auftraggeber ist in Verzug, wenn trotz vollständiger Erbringung der Leistungen durch den Auftragnehmer und nach Ablauf der vereinbarten Zahlungsfrist eine Zahlungserinnerung zugestellt wurde und wenn der Auftraggeber diese Zahlung nicht innerhalb von fünfzehn (15) Kalendertagen geleistet hat. Eine Zahlungserinnerung ist an die in der Bestellung genannte Rechnungsanschrift zu senden.
- (11) Die regelmäßige Arbeitszeit der Leiharbeitnehmer entspricht der regelmäßigen Arbeitszeit im Betrieb des Auftraggebers, beträgt täglich jedoch maximal acht und wöchentlich maximal vierzig Stunden.
- Überstunden werden nur in Ausnahmefällen und ausschließlich nach schriftlicher Anweisung des Auftraggebers erbracht. Nach Genehmigung der Überstunden gilt folgende Regelung:
- Zuschläge berechnen sich auf Grundlage des jeweiligen Kundentarifes vorbehaltlich der Regelungen in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung wie folgt:
- Überstunden (s.o.): 25 %
Arbeitsstunden an Sonntagen und Feiertagen: 50 %
- Beim Zusammentreffen von verschiedenen Zuschlägen wird jeweils nur der höhere Zuschlag berechnet.
- Für Einsätze außerhalb des Einsatzortes werden die anfallenden Reisekosten gemäß Konzernreiserichtlinie des Auftraggebers abgerechnet.
- (12) Rufbereitschaft liegt vor, wenn der Leiharbeitnehmer verpflichtet wird, sich in der eigenen Häuslichkeit oder einem anderen, mit dem Zweck der Rufbereitschaft in Einklang stehenden und dem Auftraggeber anzuzeigenden Bereich aufzuhalten und auf Abruf die Arbeit unverzüglich aufzunehmen hat.
- Als Arbeitseinsätze in der Rufbereitschaft gelten solche, die der Leiharbeitnehmer nicht während der regelmäßigen Arbeitszeit erbringt, sondern zu denen er aus der Ruhezeit gerufen wird. Im Rahmen der Einsätze aus der Rufbereitschaft werden keine Regelarbeiten durchgeführt.
- Wird der Leiharbeitnehmer zu einem Arbeitseinsatz während der Rufbereitschaft herangezogen, wird die geleistete Arbeitszeit inkl. Wegezeit zum und vom Arbeitsplatz als Arbeitszeit anerkannt.

Die Rufbereitschaft wird vorbehaltlich der Regelungen in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung mit 25% vom Stundensatz vergütet. Während des Einsatzes in der Rufbereitschaft werden der normale Stundensatz und evtl. Zuschläge aus Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit vergütet

5. Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer versichert, dass er im Besitz einer gültigen Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gem. §§ 1 Abs. 1 Satz 1; 2 AÜG für die Laufzeit der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ist. Der Auftragnehmer wird den zuständigen Einkaufsbereich des Auftraggebers über den Widerruf, die Nichtverlängerung oder das sonstige Erlöschen der Erlaubnis gem. §§ 1 Abs. 1 Satz 1; 2 AÜG unverzüglich schriftlich unterrichten. Er ist auch verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich, über alle Umstände / behauptete Tatsachen zu informieren, die einen drohenden Verlust der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung bedeuten könnten, gleich aus welchem Grund (drohender Verlust).
- (2) Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer das Original der Erlaubnis zur Einsichtnahme vorzulegen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen evtl. entstehenden Ansprüchen frei, die durch den Verlust der Erlaubnis entstehen.
- (3) Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass zwischen ihm (dem Auftragnehmer) und den Leiharbeitnehmer ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis besteht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen Arbeitgeberpflichten nachzukommen. Dies bedeutet u.a., dass er sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einhält sowie entsprechende Zahlungen sach- und fristgerecht leistet. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der vorgenannten Regelungen durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.
- (4) Der Auftragnehmer sichert zu, ausschließlich Leiharbeitnehmer anzubieten, für die vor Einsatzbeginn ein aktuelles Privatführungszeugnis vorliegt. Das Privatführungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich ist das Ausstellungsdatum. Soweit im Zeugnis einsatzrelevante Einträge enthalten sind, ist vor Überlassung des Leiharbeitnehmers der Auftraggeber darüber zu informieren und dessen Entscheidung hinsichtlich des Einsatzes einzuholen. Bei dezidierten Vertragsänderungen oder Kundenanforderungen ist das Privatführungszeugnis zu erneuern. Die Gebühren für das Privatführungszeugnis werden durch den Auftragnehmer getragen.
- (5) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Leiharbeitnehmer die jeweils in den Stellenprofilen hinterlegten Anforderungen erfüllen, die sich aus der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ergebenden notwendigen Qualifikationen tatsächlich besitzen und in die Arbeitsabläufe des Auftraggebers problemlos integriert werden können. Der Auftragnehmer haftet für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Leiharbeitnehmer im Hinblick auf die jeweils in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung vereinbarte Tätigkeit.
- (6) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er bei der Durchführung seiner Leistung - insbesondere in den Geschäftsräumen des Auftraggebers - alle gesetzlichen Erfordernisse und behördlichen Bestimmungen einhält. Er verpflichtet sich, die Normen des Bundesdatenschutzgesetzes und der DSGVO einzuhalten und die eingesetzten Leiharbeitnehmer entsprechend zu verpflichten.
- (7) Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Überlassung der in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung genannten Leiharbeitnehmer unter Berücksichtigung etwaig

nach § 1 Abs. 1b Satz 2 AÜG anzurechnender vorheriger Überlassungszeiten nicht zu einer Überschreitung der jeweiligen Höchstüberlassungsdauer führt. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für sämtliche, aufgrund der Nichteinhaltung dieser Zusicherung eintretende Schäden.

- (8) Der Auftragnehmer führt vor Einsatzbeginn eine Arbeitsplatzbegehung am jeweiligen Arbeitsplatz durch, dokumentiert diese und übermittelt die Dokumentation dem Auftraggeber. Der Auftraggeber prüft diese und kann gegebenenfalls begründete Änderungen nachtragen lassen.
- (9) Der Auftragnehmer hat bei der Vertragserfüllung die gesetzlichen Vorschriften zur Bekämpfung illegaler Beschäftigung, insbesondere in den Erscheinungsformen Schwarzarbeit (Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung), illegale Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz), illegale Ausländerbeschäftigung (Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet sowie § 284 SGB III) und Leistungsmissbrauch (§ 60 SGB I) zu beachten.

6. Vorlage- und Nachweispflichten des Auftragnehmers

- (1) Sind behördliche Erlaubnisse oder Ähnliches für die Erfüllung der Tätigkeit vorgeschrieben, hat der Auftraggeber das Recht, sich diese jederzeit zur Einsicht vorlegen zu lassen.
- (2) Insbesondere im Falle des Einsatzes von Leiharbeitnehmern, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, sichert der Auftragnehmer zu, dass die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Es dürfen insbesondere keine Leiharbeitnehmer zur Verfügung gestellt werden, welche keine gültige Arbeitsgenehmigung besitzen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von sämtlichen Rechtsfolgen frei, die sich aus einer Nichteinhaltung dieser Anforderungen ergeben.

Aufgrund erhöhter Sicherheitsanforderungen kann es notwendig sein, für den Einsatz der Leiharbeitnehmer die nachfolgend benannten Dokumente einzuholen:
 - Erklärung zu Gehaltspfändungen,
 - aktuelle Schufa-Auskunft.
- (3) Weiterhin stellt der Auftragnehmer dem zuständigen Einkaufsbereich des Auftraggebers auf Anforderung die aktuellen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Zahlung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge (z.B. Krankenkassenbeiträge, etc.), der Beiträge zur Berufsgenossenschaft an die entsprechende Institution, Lohnsteuer, Kirchensteuer sowie sonstiger Steuern und Abgaben an das entsprechende Finanzamt in Kopie zur Verfügung. Der Auftragnehmer hat in der Folge auf Anforderung jeweils jährlich Kopien der aktuellen Bescheinigungen dem zuständigen Einkaufsbereich des Auftraggebers zur Verfügung zu stellen. Die Originale sind auf Wunsch des Auftraggebers zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (4) Wird der Auftraggeber gemäß § 28e Abs. 2 SGB IV von dem zuständigen Träger auf Bezahlung von Beiträgen zur Kranken-, Pflege-, Renten- oder Arbeitslosenversicherung in Anspruch genommen, so ist der Auftraggeber berechtigt, die dem Auftragnehmer geschuldeten Vergütungen in Höhe der von dem jeweiligen Träger geltend gemachten Forderungen einzubehalten, bis der Auftragnehmer nachweist, dass er die Beiträge ordnungsgemäß abgeführt hat.
- (5) Der Auftragnehmer stellt im Übrigen sicher eine ordnungsgemäße Dokumentation der Verleihdauer und

- dass der Auftraggeber 3 Monate vor Ablauf der Überlassungshöchstdauer auf deren Ablauf schriftlich hingewiesen wird,
 - dass für den Leiharbeitnehmer eine Selbstauskunft über vorherige Arbeitsverhältnisse und Einsätze in den letzten sechs Monaten vor Einstellung erfolgt. Einvernehmen besteht darüber, dass der Auftragnehmer verantwortlich ist für die Richtigkeit der Inhalte der Selbstauskünfte, d.h. diese überprüft.
- (6) Der Auftragnehmer sichert zu, die in Ziffer 20 enthaltenen Einsatzverbote zu beachten.
- (7) Verletzt der Auftragnehmer eine der Pflichten dieser Ziffer ist der Auftraggeber berechtigt, die jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Schadenersatzforderungen des Auftraggebers bleiben dabei unberührt.

7. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber gibt in der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung an, welche besonderen Merkmale die vorgesehenen Tätigkeiten haben und welche beruflichen Qualifikationen dafür erforderlich sind. Sofern die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Satz 2 und 3 AÜG für eine Abweichung vom Gleichstellungsgrundsatz nicht vorliegen und Leiharbeitnehmer unter Berücksichtigung etwaig nach § 8 Abs. 4 Satz 4 AÜG anzurechnender Überlassungszeiten für einen längeren Zeitraum als neun Monate – gerechnet ab Beginn der Überlassung – überlassen werden, gibt der Auftraggeber in der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung zusätzlich an, welches Arbeitsentgelt für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Auftraggebers im Einsatzbetrieb gilt.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, die sich aus dem Einsatz der Arbeitnehmer in seinem Betrieb ergebenden gesetzlichen Fürsorgepflichten zu erfüllen.
- (3) Für eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehr-, Sonn- und Feiertagsarbeit wird der Auftraggeber Sorge tragen. Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer die außergewöhnlichen Gründe für die Mehrarbeit unverzüglich bekannt.

8. Weisungsrecht

Der Auftraggeber darf die überlassenen Arbeitnehmer im Rahmen der - in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung vereinbarten - Tätigkeit beschäftigen. Der Auftraggeber ist berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den jeweils in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung definierten Tätigkeitsbereich fallen. Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich, Leiharbeitnehmer nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen und entsprechende Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen zu lassen.

9. Ruhen der Arbeitnehmerüberlassung

Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender Betriebsstilllegung (gleich aus welchem Grund) und während der Dauer von Betriebsversammlungen kann der Auftraggeber verlangen, dass die Arbeiten ruhen, ohne dass für die Ruhezeiten eine Vergütung geschuldet wird.

10. Probezeit, Austausch von Leiharbeitnehmern

- (1) Eventuelle Beanstandungen in Bezug auf die Eignung des überlassenen Leiharbeitnehmers sind dem Auftragnehmer umgehend zu melden. Die Leiharbeitnehmer werden dem Auftraggeber zunächst generell auf eine Woche Probe überlassen. Innerhalb der Probezeit kann der Auftraggeber die Bestellung in Bezug auf den einzelnen Leiharbeitnehmer jederzeit sofort ohne jegliche Vergütungszusage für die Zukunft schriftlich kündigen.

- (2) Erfüllt ein Leiharbeitnehmer die sich aus der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ergebenden Anforderungen nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, den Einsatz ohne Einhaltung einer Frist mit sofortiger Wirkung zu beenden. Auf Anforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer, soweit möglich, unverzüglich geeigneten Ersatz zu stellen.
- (3) In den Fällen des entschuldigenden (z.B. Krankheit, Urlaub, Freistellung und Ähnliches) oder unentschuldigenden Fehlens eines Leiharbeitnehmers hat der Auftragnehmer auf Anforderung des Auftraggebers sofort geeigneten Ersatz zu stellen. Der Auftraggeber kann auf die Ersatzstellung verzichten. Ausgefallene / nicht geleistete Arbeitsstunden können dem Auftraggeber nicht in Rechnung gestellt werden.

11. Kündigung der Bestellung

- (1) Der Auftraggeber ist berechtigt, die jeweilige Bestellung (je Leiharbeitnehmer, d.h. ganz oder teilweise) jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Kalendertagen vor Einsatzbeginn zu kündigen. Im Falle einer solchen Beendigung stehen dem Auftragnehmer keinerlei Ansprüche auf Vergütung, Schadensersatz oder sonstige Geldleistungen zu.
- (2) Nach Einsatzbeginn ist der Auftraggeber berechtigt, die jeweilige Bestellung ohne Angabe von Gründen jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Arbeitstagen zu kündigen. Mit Ausnahme der vereinbarten Vergütung für den Einsatz des Leiharbeitnehmers stehen dem Auftragnehmer in diesem Fall keine weiteren Ansprüche zu.
- (3) Kommt der Auftragnehmer dem Verlangen des Auftraggebers nach Abberufung, Austausch und Ersatz von Arbeitnehmern nach Ziffer 10 Abs. 2 S. 2 nicht unverzüglich nach, ist der Auftraggeber berechtigt, die jeweilige Bestellung fristlos zu kündigen.
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt die Bestellung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu kündigen.

12. Sicherheit & Gesundheitsschutz

- (1) Nach § 11 Abs. 6 AÜG sind die für den Auftraggeber geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzes auch auf die Leiharbeitnehmer anzuwenden. D.h., dass insoweit die Betriebsärzte, Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragten und auch der Betriebsrat im Unternehmen des Auftraggebers zuständig für die Leiharbeitnehmer sind. Die entsprechenden Pflichten treffen den Auftraggeber unbeschadet der den Führungskräften des Auftragnehmers obliegenden Kontroll- und Überwachungspflichten. Die Parteien regeln die Einzelheiten (persönliche Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Vorsorge, sicherheitstechnische Einweisung am Tätigkeitsort).
- (2) Vor Beginn der Beschäftigung beziehungsweise bei Veränderung im Arbeitsbereich des Leiharbeitnehmers wird der Auftraggeber diesen über alle Gefahren, einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften, zu treffenden Sicherheitsmaßnahmen sowie vorhandenen Sicherheitseinrichtungen unterrichten und ihm gegebenenfalls die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung stellen.
- (3) Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über Arbeitsunfälle unverzüglich zu benachrichtigen, damit die nach § 93 SGB VII vorgeschriebene Unfallmeldung vorgenommen werden kann.
- (4) Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer nach vorheriger Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsort der Leiharbeitnehmer, um sich von der Einhaltung der arbeitssicherheitsrechtlichen Maßnahmen zu überzeugen.

13. Haftung / Haftpflichtversicherung / Verjährung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet eine Betriebshaftpflichtversicherung in Hinblick auf die Deckungssumme abzuschließen und eine Kopie dieser Betriebshaftpflichtversicherung dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Diese beträgt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mindestens EUR 5.000.000,00 je Versicherungsfall, begrenzt auf mindestens EUR 10.000.000,00 je Versicherungsjahr. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber eine Kopie seiner Betriebshaftpflichtversicherung im Hinblick auf die Deckungssummen zur Verfügung.
- (2) Die im Vertrag geregelten Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung. Etwaige Forderungen gemäß vorliegender Ziffer verjähren zwei (2) Jahre, nachdem die DTAG und der Auftraggeber Kenntnis von ihnen erlangt haben.
- (3) Die in dieser Ziffer dargelegte Haftungsbeschränkung gilt nicht
 - a) im Falle von Schäden an Leib und Leben;
 - b) im Falle von vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden;
 - c) in Fällen, in denen eine unbeschränkte Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist oder
 - d) wenn dies in diesen EB oder in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung ausdrücklich vereinbart worden ist.
- (4) Es besteht keine gesamtschuldnerische Haftung zwischen der DTAG und ihren Verbundenen Unternehmen.

14. Übernahme / Vermittlung aus Arbeitnehmerüberlassung

Eine Vermittlungsgebühr bei Übernahme eines Leiharbeitnehmers durch den Auftraggeber fällt nicht an. Dieser wird den Auftragnehmer jedoch frühzeitig über seine diesbezügliche Absicht schriftlich unterrichten, um eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

15. Geheimhaltung

- (1) Alle im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung, etwaiger Projektverträge, Bestellungen, Ausschreibungen oder sonstiger damit verbundener Diskussionen/Schreiben von jeder Partei offengelegten Informationen, ganz gleich, ob sie schriftlich oder in anderer greifbarer Form verfasst sind oder ob es sich um mündliche oder visuelle Informationen handelt, und unabhängig davon, ob sie als „vertraulich“ gekennzeichnet oder identifiziert sind oder nicht, gelten als vertraulich und urheberrechtlich geschützt („**Vertrauliche Informationen**“), es sei denn, sie sind zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich als nicht vertraulich ausgewiesen oder von ihrer Natur her offensichtlich nicht vertraulich, wie z. B.:
 - a) Informationen, die dem Empfänger bereits bekannt waren, bevor sie von der offenlegenden Partei ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung kommuniziert wurden;
 - b) Informationen, die der Öffentlichkeit zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung bereits bekannt waren, oder die der Öffentlichkeit nach ihrer Offenlegung bekannt geworden sind, ohne dass dies das Ergebnis eines Verstoßes gegen eine Geheimhaltungsverpflichtung des Empfängers oder eines Dritten war;
 - c) Informationen, die eine Partei in gutem Glauben von einem Dritten erhalten hat, der selbst in Verbindung mit den betreffenden Informationen keiner Verpflichtung zur Geheimhaltung gegenüber der offenlegenden Partei unterliegt, oder

- d) Informationen, die aufgrund von Vorschriften, Gerichtsentscheiden, Gesetzen oder Entscheidungen von Regierungen und Behörden oder politischen Unterabteilungen davon mit entsprechender Zuständigkeit offengelegt werden müssen, wobei der Empfänger in diesem Fall (a) die offenlegende Partei, soweit rechtlich möglich und sobald sie von dem Erfordernis der Offenlegung Kenntnis erlangt hat, informieren und (b) der offenlegenden Partei die Möglichkeit einräumen muss, die Notwendigkeit dieser Offenlegung zu überprüfen und die Offenlegung zu genehmigen oder rechtliche Schritte einzuleiten, um sie zu verhindern.

Der Empfänger ist berechtigt, die nicht vertraulichen Informationen uneingeschränkt zu nutzen, nutzen zu lassen und anderen gegenüber offenzulegen, wobei die in diesem Abschnitt enthaltenen Bestimmungen nicht so zu werten sind, als würden sie dem Empfänger eine Lizenz oder sonstige Rechte an geistigem Eigentum einräumen. Wenn nur ein Teil der Informationen unter mindestens eine der vorstehend genannten Ausnahmen fällt, unterliegen die verbleibenden Informationen weiterhin den Geheimhaltungsverpflichtungen.

- (2) Dem Empfänger ist es nicht gestattet, die Vertraulichen Informationen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei Dritten gegenüber offenzulegen, und er ist verpflichtet, die Vertraulichen Informationen unter Bedingungen zu verwahren, die nicht weniger streng sind als diejenigen, die bei seinen eigenen vertraulichen Informationen ähnlicher Sensitivität zum Einsatz kommen; ferner ist er in jedem Fall verpflichtet, angemessene Vorsichtsmaßnahmen für ihre sichere Verwahrung zu treffen. Die Parteien sind berechtigt, ihren Mitarbeitern, Vertretern, Auftragnehmern, Beratern und den mit dem Auftragnehmer Verbundenen Unternehmen die Vertraulichen Informationen offenzulegen, wenn dies absolut erforderlich ist und wenn die betreffende Partei, die die Vertraulichen Informationen offenlegt, mit den vorgenannten Personen einen Vertrag geschlossen hat, der dieselben Geheimhaltungsbestimmungen enthält, die auch im vorliegenden Vertrag enthalten sind, und wenn sie dies auf Verlangen der anderen Partei auch entsprechend belegt. Beteiligungen gelten in dieser Hinsicht nicht als Dritte, sind aber dennoch verpflichtet, gemäß vorliegendem Vertrag Geheimhaltung zu wahren. Die Partei, die die Vertraulichen Informationen wie oben beschrieben offenlegt, haftet der jeweils anderen Partei gegenüber für jegliche Verstöße gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen seitens der vorstehend genannten Personen einschließlich der Beteiligungen.
- (3) Veröffentlichungen des Auftragnehmers oder der mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen in Bezug auf die oder in Verbindung mit den Vertragsgegenständen erfordern (je nach Lage des Falls) die schriftliche Zustimmung der DTAG oder des Auftraggebers.
- (4) Der Auftragnehmer ist ferner verantwortlich für die Einhaltung der vorgenannten Verpflichtungen zur Wahrung der Geheimhaltung, falls der Auftragnehmer Kenntnis von Sicherheitsfehlern oder -risiken auf dem Geschäftsgelände der DTAG oder ihrer Beteiligungen erlangt; in diesem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet, die DTAG oder ihre Beteiligungen umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.
- (5) Der Empfänger sichert zu, dass er jegliche schriftliche oder anderweitig aufgezeichnete vertrauliche Informationen, die er von der jeweils anderen Partei erhalten hat, einschließlich etwaiger Kopien, der jeweils anderen Partei bei Beendigung des Vertrags oder entsprechend früher nach schriftlicher Aufforderung seitens der offenlegenden Partei, zurückgeben oder sie vernichten oder löschen wird. Der Partei, die verlangt, dass alle

schriftlichen Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden, muss eine Bestätigung darüber ausgestellt werden, dass all diese Informationen zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht wurden. Die Parteien erkennen jedoch an, dass die Vertraulichen Informationen vom Empfänger im Rahmen seiner Archivierungs- und Sicherungsverfahren kopiert werden dürfen.

- (6) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen sind die DTAG und/oder ihre Beteiligungen berechtigt, den von der DTAG und/oder Beteiligungen beauftragten Dritten die Spezifikationen (einschließlich der im vorliegenden Vertrag enthaltenen vertraulichen Informationen) zur Verfügung zu stellen, um die auf diesen Informationen basierenden Produkte und Leistungen zu verwirklichen, herzustellen oder bereitzustellen oder im Zusammenhang mit den vertraglichen Leistungen zu verwenden, die sich auf solche Informationen stützen. Darüber hinaus sind die DTAG und ihre Beteiligungen berechtigt, ausgewählte Bestimmungen des Vertrags Dritten gegenüber offenzulegen, solange die Identität des Auftragnehmers nicht preisgegeben wird.
- (7) Diese Verpflichtung bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags in Kraft.
- (8) Der Auftragnehmer stellt durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicher, dass auch die Leiharbeitnehmer und sonstige Erfüllungsgehilfen vor der Überlassung entsprechend vorgenannter Regelungen zur Geheimhaltung verpflichtet werden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Einhaltung dieser Verpflichtungen auf Wunsch schriftlich bestätigen. Der Auftraggeber behält sich vor, von den Leiharbeitnehmern zusätzlich die Unterzeichnung einer gesonderten Geheimhaltungserklärung zu fordern.
- (9) Etwaige Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung.

16. Inhaber- und Nutzungsrechte

- (1) Ungeachtet der Anmeldung von Schutzrechten stehen sämtliche materiellen Rechte an etwaigen im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung erzielten vorläufigen und finalen Arbeitsergebnissen, einschließlich an etwaigen Entwicklungsstufen, sowie daraus abgeleiteten Ergebnissen, Werken und zugehörigen Unterlagen, ob in materieller oder immaterieller Form (nachfolgend zusammenfassend „**Arbeitsergebnisse**“), jeweils ab deren Entstehung, hilfsweise ab der Lieferung, dem Auftraggeber zu.

In Bezug auf Urheber- und Leistungsschutzrechte (nachfolgend „**Urheberrechte**“) räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber jeweils ab deren Entstehung, hilfsweise ab der Lieferung, sämtliche ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, unwiderrufliche, an Dritte, insbesondere an Konzernunternehmen, übertragbare und unterlizenzierbare Rechte zur Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse in allen bekannten oder zukünftig entstehenden Nutzungs- und Verwertungsarten und Medien ein.

Dies schließt die kostenfreie Übertragung der Dokumentation ein (insbesondere Handbücher, Bedienungsanleitungen, Schulungsmaterialien, Spezifikationen, Programmiermaterialien, Rechteverzeichnisse und sonstige Dokumente in Verbindung mit den vertragsgegenständlichen Leistungen).

- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über etwaige vorbestehende oder unabhängig von dem Auftrag erworbene Gewerbliche Schutzrechte, die im Allein- oder Miteigentum des Auftragnehmers stehen (nachfolgend zusammenfassend „**Eigene**

Gewerbliche Schutzrechte“), soweit diese für die Erstellung, Nutzung und/oder Verwertung etwaiger Arbeitsergebnisse notwendig sind, einschließlich Informationen über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte (Dokumentation). An solchen Eigenen Gewerblichen Schutzrechten des Auftragnehmers erhält der Auftraggeber ein nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, an Dritte, insbesondere an Konzernunternehmen, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungs- und Verwertungsrecht.

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an seinen eigenen urheberrechtlich geschützten Werken gem. Ziffer 16 Abs. 1 Satz 2 ein ausschließliches Nutzungs- und Verwertungsrecht ein; ist dies dem Auftragnehmer ganz oder zum Teil (insbesondere aufgrund vorheriger Lizenzvergaben) nicht möglich, so hat er den Auftraggeber über diesen Umstand umfassend zu informieren und dem Auftraggeber eine entsprechende nichtausschließliche Lizenz anzubieten.

- (3) Das Recht zur Nutzung und Verwertung gemäß dieser Ziffer 16 beinhaltet das Recht, die Arbeitsergebnisse zeitlich unbefristet zu speichern, ganz und/oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verwerten, öffentlich wiederzugeben, und physisch und/oder digital in allen Medien zu verbreiten. Dies schließt insbesondere das Recht ein, die Arbeitsergebnisse im Internet, einschließlich in sozialen Netzwerken, öffentlich zugänglich zu machen, auf Messen, Präsentationen und in Geschäftslokalen (Point of Sale) öffentlich wiederzugeben und auszustellen, in Print- und Offlinemedien (CD, DVD, etc.) zu veröffentlichen sowie in Datenbanken und für Folgeverträge mit Dritten zu nutzen und zu verwerten. Außerdem erhält der Auftraggeber das Recht, die Arbeitsergebnisse zu bearbeiten, umzugestalten, zu synchronisieren / zu unterteilen (beides in allen Sprachen), Screenshots zu erstellen und die Arbeitsergebnisse ganz oder teilweise mit anderen Inhalten zu verbinden.
- (4) Das Recht des Auftraggebers zur Nutzung und Verwertung der vorgenannten Rechte besteht jeweils auch im Falle einer Kündigung der betreffenden Bestellung fort.
- (5) Der Auftraggeber ist allein berechtigt, Gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Marken, Designrechte, Datenbankrechte, Halbleiter-Topographie-Rechte, Know-How, Rechte an geschützten Informationen und alle ähnlichen geschützten Rechte, jeweils unabhängig davon, ob sie angemeldet oder eingetragene sind, sowie sonstige Schutzrechte), weltweit an etwaigen Arbeitsergebnissen registrieren zu lassen. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Anmeldung dieser Gewerblichen Schutzrechte, insbesondere durch Bereitstellung und Leistung aller dafür erforderlichen Informationen, Vollmachten, Erklärungen und Unterschriften.
- (6) Etwaige Vergütungsansprüche des Auftragnehmers und/oder der von diesen eingeschalteten natürlichen und juristischen Personen (insbesondere Mitarbeiter, Unterauftragnehmer und Freiberufler) aus den vorgenannten Inhaber-, Nutzungs- und Verwertungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (7) Der Auftragnehmer verpflichtet alle durch ihn eingeschalteten natürlichen und juristischen Personen entsprechend den vorgenannten Regelungen.

17. Schutzrechte Dritter

- (1) Soweit Gewerbliche Schutzrechte und/oder urheberrechtlich geschützte Werke Dritter für die Erstellung und Nutzung bzw. Verwertung der Arbeitsergebnisse notwendig sind (nachfolgend „**Fremde Gewerbliche Schutzrechte**“ bzw. „**Fremde vorbestehende Werke**“), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich

- hierüber zu informieren. Soweit und solange dies dem Auftragnehmer erlaubt bzw. möglich ist (bspw. im Wege der Erteilung einer Unterlizenz) und soweit der Auftraggeber einverstanden ist, hat er dem Auftraggeber ein nichtausschließliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches und übertragbares Nutzungsrecht an den erforderlichen Fremden Gewerblichen Schutzrechten bzw. Fremden vorbestehenden Werken zu verschaffen einschließlich Informationen über den Kreis der Verfügungsberechtigten dieser Rechte (Dokumentation). Ist der Auftraggeber nicht einverstanden und möchte eine ausschließliche Lizenz, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine Alternative anzubieten, an der der Auftraggeber alle entsprechenden Rechte ausschließlich erhält. Etwaige Vergütungsansprüche aus den vorgenannten Nutzungs- und Verwertungsrechten sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (2) Der Auftragnehmer garantiert, dass die Arbeitsergebnisse keine Rechte Dritter (insbesondere Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte (inklusive Rechte am eigenen Bild)) verletzen und dass solche Rechte nicht der vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse entgegenstehen, und dass keine zusätzlichen Lizenzen, Erlaubnisse oder Zustimmungen in Verbindung mit Rechten Dritter (einschließlich Zahlungen an Verwertungs- und andere Wahrnehmungsgesellschaften) zur vertragsgemäßen Nutzung und Verwertung der Arbeitsergebnisse benötigt werden, dass u.a. die Inhaber der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Urheberrechte keine daran bestehende Urheberpersönlichkeitsrechte geltend machen werden (insbesondere das Recht, als Urheber bezeichnet zu werden), soweit dies nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften zulässig ist, und dass u.a. die Inhaber der in den Arbeitsergebnissen enthaltenen Gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte eine angemessene Vergütung für ihre Leistungen erhalten oder erhalten haben, auch im Hinblick auf die Verwertung nach diesen EB. Im Falle der Verletzung dieser Garantie stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber gemäß dieser Ziffer frei.
- (3) Für den Fall, dass ein Dritter den Auftraggeber wegen angeblicher Rechtsverletzung (insbesondere die angebliche Verletzung von Rechten an den Arbeitsergebnissen, die angebliche Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Rechten am eigenen Bild, die angebliche wettbewerbsrechtliche Unzulässigkeit der Arbeitsergebnisse oder ihrer Darstellung oder die sonstige Rechtswidrigkeit der Arbeitsergebnisse geltend machen sowie wegen einer angeblichen Nichtangemessenheit der erhaltenen Vergütung, § 32a II UrhG, ggf. analog) in Anspruch nimmt, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber vollumfänglich frei. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber bei der Verteidigung gegen die Inanspruchnahme umfassend unterstützen, insbesondere alle erforderlichen Informationen, Vollmachten und Erklärungen unverzüglich zur Verfügung stellen bzw. abgeben. Die Freistellung umfasst sämtliche Kosten, die dem Auftraggeber durch die Inanspruchnahme entstehen. Die Freistellung entfällt, soweit der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers gegenüber dem Dritten Anerkenntnisse, Zugeständnisse oder ähnliche Erklärungen abgibt. Dritte im Sinne dieser Klausel können auch Konzernunternehmen des Auftragnehmers sein. Der Auftragnehmer kann nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers die rechtliche Auseinandersetzung auf eigene Kosten selbst führen. Sollte ein Urheber oder der Inhaber eines Leistungsschutzrechts unmittelbar an den Auftraggeber herantreten und Ansprüche aus § 32a Abs. 2 UrhG geltend machen, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber ebenfalls nach der Maßgabe dieser Ziffer von entsprechenden Ansprüchen frei.
- (4) Etwaige Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung. Etwaige Ansprüche gemäß dieser Ziffer verjähren frühestens zwei Jahre, nachdem der Auftraggeber Kenntnis von ihnen erlangt hat.
- (5) Als Dritte im Sinne der Freistellungsverpflichtungen nach dieser Ziffer gelten klarstellend auch die mit dem Auftraggeber Verbundenen Unternehmen sowie Unterauftragnehmer und Freiberufler.

18. Datenschutz

- (1) Die Parteien sind gemeinsam für Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Leiharbeitnehmer verantwortlich. Sie haben gemeinsam die Zwecke und Mittel der Verarbeitung der für die Zusammenarbeit anfallenden personenbezogenen Daten festgelegt. Die Bestimmungen des jeweils geltenden Rechts der Europäischen Union (insbes. EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)) und der Mitgliedstaaten (insgesamt „**gesetzliche Bestimmungen**“) liegt der Zusammenarbeit zugrunde. Jede Partei gewährleistet die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Rechtmäßigkeit der durch sie auch im Rahmen der gemeinsamen Verantwortlichkeit durchgeführten Datenverarbeitungen. Die Parteien ergreifen insbesondere alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Leiharbeitnehmer. Welche Partei für welchen Wirkbereich verantwortlich zeichnet, ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabenbereich und diesem Rahmenvertrag. Für ggfs. übrige Prozessabschnitte, bei denen keine gemeinsame Festlegung der Zwecke und Mittel einzelner Phasen der Datenverarbeitung besteht und die daher nicht in diesem Rahmenvertrag aufgeführt sind, ist jede Vertragspartei eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO.
- (2) Jede Partei leistet der jeweils anderen Partei gegenüber Gewähr dafür, dass sie ihre Pflichten im Rahmen aller geltenden Datenschutzgesetze ordnungsgemäß einhalten wird. Insbesondere verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Mitarbeiter über die Datenschutzhinweise des Konzerns Deutsche Telekom zu informieren.
- (3) Jede Partei ist verpflichtet, die jeweils andere Partei über etwaige zwingende Vorschriften im Rahmen der Datenschutzgesetze ihres Rechtssystems zu informieren und der anderen Partei bei Bedarf Anweisungen zu geben, wie die betreffenden Datenschutzgesetze einzuhalten sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ergänzende Vereinbarungen mit der DTAG und/oder dem Auftraggeber abzuschließen, wenn dies zur Einhaltung der zwingenden Datenschutzgesetze erforderlich ist.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem vor Aufnahme einer Tätigkeit für den Auftraggeber jede Einzelperson, die im Rahmen dieses Rahmenvertrags für den Auftraggeber tätig wird, eine Verpflichtung auf Vertraulichkeit und Wahrung des Daten- bzw. Fernmeldegeheimnisses unterzeichnen zu lassen. Diese Erklärung ist dem jeweiligen fachlichen Ansprechpartner vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen.
- (5) Der Auftragnehmer hat ihm zugänglich gemachte Datenträger und Unterlagen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern. Sämtliche dem Auftragnehmer vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen und Datenträger bleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind zusammen mit sämtlichen gefertigten Vervielfältigungen, Abschriften, Kopien, etc. auf Aufforderung des Auftraggebers herauszugeben bzw. dauerhaft zu vernichten.
- (6) Die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 4 dieser Ziffer gelten über die Beendigung der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung hinaus. Soweit

erforderlich, sind vom Leiharbeitnehmer und Auftragnehmer neben den oben genannten Geheimhaltungsregelungen zusätzliche Vereinbarungen zum Datenschutz, zur Geheimhaltung und zur Sicherheit zu regeln. Einzelheiten sind zwischen den Parteien zu vereinbaren.

- (7) Der Auftraggeber kann den Rahmenvertrag ganz oder teilweise kündigen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus dieser Ziffer schuldhaft nicht nachkommt oder Datenschutzvorschriften vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt.
- (8) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Leiharbeitnehmer ausdrücklich und nachweislich darauf hinzuweisen, dass der Auftraggeber folgende personenbezogene Daten über sie zum Zwecke der Sicherstellung gesetzlicher Regelungen und seiner berechtigten geschäftlichen Interessen erhebt und verarbeitet: Anrede, Name, Vorname, Geburtsdatum, Personalnummer, Straße, PLZ, Ort, Land. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Leiharbeitnehmer einzusetzen, die zuvor ihr Einverständnis zur Speicherung ihrer personenbezogenen Daten beim Auftraggeber erteilt haben.

Für eingesetzte Leiharbeitnehmer, die nach geltendem deutschem und europäischem Recht eine Arbeitsgenehmigung oder Aufenthaltstitel für die Aufnahme einer Tätigkeit in Deutschland benötigen, werden zusätzlich folgende Informationen erhoben: Gültigkeitsdauer der Arbeitsgenehmigung oder des Aufenthaltstitels, Einschränkung Wochenarbeitszeit nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Einsatzstandort nach Arbeitsgenehmigung, Einschränkung Tätigkeit/Funktion nach Arbeitsgenehmigung.

- (9) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber keinerlei unerwünschte E-Mails (SPAM) oder andere Infopost übersenden, welche den Empfänger über neue Produkte oder Dienste des Auftragnehmers informieren, außer etwas anderes ist ausdrücklich vereinbart.
- (10) Sofern ein Verantwortlicher seinen Pflichten aus den anzuwendenden Datenschutzvorschriften und aus dieser Vereinbarung im Hinblick auf die von ihm zu verarbeitenden Daten schuldhaft nicht ordnungsgemäß nachkommt, ist er dem anderen zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der jeweils andere Verantwortliche dadurch erleidet.

Die Verantwortlichen tragen jeweils die Beweislast dafür, dass der Schaden oder Verlust nicht Folge eines von ihnen zu vertretenden Umstandes ist, soweit Daten in ihrem entsprechenden Wirkbereich verarbeitet werden.

Die Entschädigung ist abhängig davon, dass der eine Verantwortliche die andere Partei unverzüglich von einem Schadenersatzanspruch in Kenntnis setzt und der pflichtige Verantwortliche die Möglichkeit hat, mit der anderen Partei bei der Verteidigung in der Schadenersatzsache bzw. der Einigung über die Höhe des Schadenersatzes zusammenzuarbeiten.

- (11) Etwaige in der Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung geregelte Haftungsbeschränkungen finden auf diese Ziffer keine Anwendung.

19. Unternehmensethik, Code of Conduct

- (1) Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des geltenden Rechts. Die DTAG hat Grundsätze und Werte entwickelt, welche die Bereitschaft der DTAG zeigen, die Unternehmensethik und die sozialen sowie ökologischen Verpflichtungen mit den Auftragnehmern zu teilen. Näheres ergibt sich aus dem SCoC.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich und sonstige Personen unter seiner Kontrolle, den SCoC einzuhalten. Im Fall

eines Verstoßes gegen die Prinzipien und Pflichten dieses SCoC ist der Auftraggeber berechtigt, unverzüglich die Beseitigung dieses Verstoßes, einschließlich der Abstimmung eines Aktionsplans zur Beseitigung des Verstoßes, zu verlangen. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, die Vertragsbeziehung und -erfüllung auszusetzen, bis der Verstoß beseitigt wurde. Weitere vertragliche und gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Fall von aktiver oder passiver Korruption, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor, zu verhindern und zu ahnden.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Hinweise auf Probleme mit der Einhaltung des SCoC in seinem Verantwortungsbereich bekannt werden und insbesondere alles zu vermeiden, was das Markenimage der Deutschen Telekom Gruppe schädigen oder die Versorgungssicherheit gefährden könnte.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für ihn und seine Erfüllungsgehilfen geltenden Sicherheitsbestimmungen der Deutschen Telekom Gruppe (siehe unter: www.telekom.com/de/konzern/einkauf) zu beachten und die zur Leistungserbringung eingesetzten Personen in entsprechender Weise zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen zu verpflichten.
- (6) Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsrelevanten Stelle des Auftraggebers vorgesehen ist, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass nur Leiharbeitnehmer eingesetzt werden, die in Deutschland nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz und sonst in vergleichbarer Weise sicherheitsüberprüft sind.
- (7) Der Auftragnehmer hat die Anforderungen des Auftraggebers hinsichtlich Qualitätsmanagement, Umweltschutz und Informationssicherheit einzuhalten. Soweit in der Spezifikation gefordert, muss der Auftragnehmer (i) ein Qualitätsmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 9001, TL 9000 oder ein vergleichbares Qualitätsmanagementsystem nachweisen und Daten zu den im TL 9000 Quality Management System Measurements Handbook beschriebenen oder gemäß der ansonsten vereinbarten Metriken bereitstellen (ii) ein Umweltmanagementsystem entsprechend DIN EN ISO 14001 oder der EG Öko Audit Verordnung nachweisen, sowie (iii) ein Informationssicherheits-Managementsystem entsprechend ISO/IEC 27001 oder vergleichbar nachweisen.

20. Einsatzverbote

- (1) Der Auftraggeber weist den Auftragnehmer ausdrücklich darauf hin, dass Beamtenpensionären, die den Konzern Deutsche Telekom über eine Vorruhestandsregelung verlassen, eine weitere Tätigkeit für den Konzern Deutsche Telekom, sei es direkt oder indirekt, strikt untersagt ist. Dies gilt grundsätzlich auch für ehemalige Angestellte des Konzerns Deutsche Telekom für einen Zeitraum von 15 Monaten nach Ausscheiden aus dem Unternehmen, soweit sie im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses eine Abfindung erhalten haben. Falls für den konkreten Einzelfall nicht bereits im Vorfeld durch den Einkauf des Auftraggebers schriftlich eine entsprechende Ausnahme freigegeben wurde, besteht darüber hinaus ein generelles Einsatzverbot für aktuelle Mitarbeiter des Konzerns Deutsche Telekom.
- (2) Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Auftragnehmer, seinerseits sicherzustellen, dass bei seiner Leistungserbringung für den Auftraggeber keine der in Absatz 1 genannten Beamtenpensionäre oder Kräfte im Sinne von Absatz 1, Satz 3 als angestellte Mitarbeiter, im Rahmen eines Einsatzes als Leiharbeitnehmer, als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungsunternehmer oder in sonstiger Weise eingesetzt und keine der in Absatz 1 genannten ehemaligen Angestellten als unterbeauftragte Werk- oder Dienstleistungs-

unternehmer eingesetzt oder als Leiharbeitnehmer an Einheiten des Konzerns Deutsche Telekom entliehen werden.

- (3) Im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Ziffer 20 ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus bleibt dem Auftraggeber die Geltendmachung diesbezüglicher Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

21. Tarifbindung, Gleichbehandlung, Mindestlohn

- (1) Sofern der Auftraggeber oder der Auftragnehmer in den Anwendungsbereich eines Tarifvertrags der Leih- und Zeitarbeit fallen, gelten die folgenden Absätze (2) bis (5) dieser Ziffer. Fallen Auftragnehmer und Auftraggeber nicht in den Anwendungsbereich eines Tarifvertrages der Leih- und Zeitarbeit, so gelten die Absätze (6) bis (8) dieser Ziffer.

- (2) Der Auftragnehmer sichert zu,

- den Grundsatz der Gleichstellung (§ 8 AÜG) zu beachten,
- hinsichtlich der von ihm überlassenen Arbeitnehmer den geltenden Tarifvertrag der Zeitarbeitsbranche anzuwenden.

- (3) Der Auftragnehmer versichert, dass aufgrund der Tarifbindung vom Gleichstellungsgrundsatz hinsichtlich des Arbeitsentgelts für die ersten neun (9) Monate einer Überlassung an den Auftraggeber gem. § 8 Abs. 4 AÜG abgewichen werden kann. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf schriftliche Anforderung dem Auftragnehmer das im Einsatzbetrieb des Auftraggebers für vergleichbare Stammarbeitnehmer zu entrichtende Arbeitsentgelt zu melden, sobald diese Angaben für die Erfüllung des Gleichstellungsgrundsatzes hinsichtlich des Entgelts (equal pay) erforderlich sind.

- (4) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Tarifbindung des Auftragnehmers zu überprüfen. Auf schriftliche Anfrage werden dem Auftraggeber entsprechende Nachweise/Dokumente unverzüglich zur Verfügung gestellt.

- (5) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er sämtliche Verpflichtungen hinsichtlich der Mindestlohngesetzgebung einhalten wird, die in dem jeweiligen Land für ihn und seine Unterauftragnehmer gelten, in das die Vertragsgegenstände geliefert bzw. in dem die Vertragsgegenstände bereitgestellt werden. In diesem Rahmen ist er u.a. verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des Auftraggebers Nachweise über die Zahlung des Mindestlohns vorzulegen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Hinblick auf jegliche rechtlichen Konsequenzen wie z. B. Bußgelder zu entschädigen, die erhoben werden, weil die vorgenannte Verpflichtung nicht eingehalten wurde. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald der Verdacht aufkommt, dass einer seiner Unterauftragnehmer seine diesbezüglichen Verpflichtungen nicht einhält; ferner hat er dafür zu sorgen, dass sie in Zukunft eingehalten werden.

- (6) Der Auftragnehmer sichert zu, den Grundsatz der Gleichstellung (§ 8 AÜG) zu beachten.

Auftragnehmer und Auftraggeber fallen nicht in den Anwendungsbereich eines Tarifvertrages der Leih- und Zeitarbeit. Der Auftragnehmer muss daher den Grundsatz der Gleichbehandlung, insbesondere equal pay, beachten. Ab dem 1. Tag der Überlassung finden daher die für den Mitarbeiter (Leiharbeitnehmer) günstigeren (besseren) Konditionen vergleichbarer Mitarbeiter des Auftraggebers auf das Arbeitsverhältnis (Leiharbeitnehmer-Verleiher) Anwendung.

Der Auftraggeber listet gemäß § 8 Abs. 1 S. 4 AÜG die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes auf, die für mit dem Leiharbeitnehmer vergleichbarer Arbeitnehmer des Auftraggebers gelten.

- (7) Der Auftraggeber wird den Leiharbeitnehmern Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen und -diensten im jeweiligen

Betrieb unter den gleichen Bedingungen gewähren wie vergleichbaren Arbeitnehmern in dem Betrieb, in dem die Leiharbeitnehmer ihre Arbeitsleistungen erbringen, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt.

- (8) Der Auftragnehmer sichert zu, dass er sämtliche Verpflichtungen hinsichtlich der Mindestlohngesetzgebung einhalten wird, die in dem jeweiligen Land für ihn gelten, in das die Vertragsgegenstände geliefert bzw. in dem die Vertragsgegenstände bereitgestellt werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber im Hinblick auf jegliche rechtlichen Konsequenzen wie z. B. Bußgelder zu entschädigen, die erhoben werden, weil die vorgenannte Verpflichtung nicht eingehalten wurde. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, sobald der Verdacht aufkommt, dass er seine diesbezüglichen Verpflichtungen nicht einhält, ferner hat er dafür zu sorgen, dass sie in Zukunft eingehalten werden.

22. Abtretung von Forderungen

- (1) Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber können nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der vertragsschließenden Stelle des Auftraggebers abgetreten werden. Ist das Geschäft für beide Seiten ein Handelsgeschäft gilt § 354a HGB.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag insgesamt oder einzeln jedem verbundenen Unternehmen zu übertragen. Einer Zustimmung des Auftragnehmers hierzu bedarf es nicht.

23. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

- (1) Dem Auftragnehmer stehen keine Zurückbehaltungsrechte zu, soweit sie auf Gegenansprüchen aus anderen Rechtsgeschäften mit dem Auftraggeber herrühren. Der Auftragnehmer hat kein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich seiner vertraglichen Verpflichtungen oder in Bezug auf Eigentum, Daten oder Rechte, welche dem Auftraggeber oder dessen verbundenen Unternehmen gehören.

- (2) Der Auftragnehmer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind.

24. Schlussbestimmungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung unwirksam oder undurchsetzbar sind oder werden, so hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall werden die Parteien die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck und der Zielsetzung der Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Dasselbe gilt im Falle einer unvorhergesehenen Lücke in diesen EB, in der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung oder einer Bestellung. Bei Veränderungen der gesetzlichen Bestimmungen werden die Parteien die vereinbarten Vertragsbedingungen einvernehmlich an die geänderte Lage anpassen. Wenn die Parteien keine Einigung über die Änderung der Vertragsbedingungen erzielen, gelten die ursprünglichen Bestimmungen in unveränderter Form weiter.

- (2) Dem Auftragnehmer ist es während der Dauer des Vertragsverhältnisses und für weitere sechs (6) Monate nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht gestattet, den Mitarbeitern der DTAG oder ihrer Beteiligungen aktiv eine Stelle anzubieten oder zu versuchen, sie abzuwerben. Eine solche Abwerbung des Personals der DTAG oder ihrer Beteiligungen schließt folgende Handlungen ein: das aktive Abwerben des Personals, ohne diese Absicht der DTAG oder ihren Beteiligungen gegenüber offenzulegen, das vorsätzliche und systematische Abwerben am Telefon, auf Versammlungen oder durch anderweitige Kontaktaufnahme zum Personal der

- DTAG/ihrer Beteiligungen, um es der DTAG/der Beteiligung abspenstig zu machen und selbst einzustellen.
- (3) Die Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung, jegliche Bestellungen darunter und alle außervertraglichen Ansprüche, Rechte und Pflichten, die sich daraus ergeben, unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind nach deutschem Recht auszulegen. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) sowie die Kollisionsregeln des Internationalen Privatrechts finden keine Anwendung.
- (4) Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus oder in Verbindung mit der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung oder einer Bestellung ergeben, insbesondere hinsichtlich des Zustandekommens, der Wirksamkeit oder Beendigung, der rechtlichen Beziehungen und aller außervertraglichen Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit einer Arbeitnehmerüberlassungsvereinbarung oder einer Bestellung darunter, ist Bonn, Deutschland, es sei denn, es findet ein abweichender ausschließlicher Gerichtsstand in Deutschland Anwendung.